

VOLKES STIMME – HG Michael Neumann

EINLEITUNG

von *Michael Neumann*

VOLKES STIMME - bewusst soll der Einband dieser Aufsatzsammlung eindringlich wirken - weniger um potentielle Käuferinnen und Käufer zu locken - sondern vielmehr um auch visuell deutlich zu machen, wie die direkte Demokratie seit nunmehr fast 20 Jahren die politische Kultur unserer Stadt verändert hat. Wie die direkten Entscheidungen des Volkes, mithin VOLKES STIMME in das tagtägliche Geschäft der repräsentativen Demokratie „einschlug“ und diese veränderte.

Vierzig Jahre zuvor war es Bundeskanzler Willy Brandt, der mit dem Satz „Wir wollen mehr Demokratie wagen!“, in seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 28. Oktober 1969 den Slogan prägte, der auch heute nichts von seiner Wirkmächtigkeit verloren hat. Er wurde und wird immer wieder im Zusammenhang mit der Einführung von plebisitären Elementen in deutsche Verfassungen zitiert. Mithin wird Willy Brandt quasi als Kronzeuge für die Erweiterung unserer repräsentativen Demokratie um Elemente der direkten Demokratie herangezogen.

Das Zitieren von Redeauschnitten birgt jedoch das Risiko, den zitierten Satz ohne sein textliches Umfeld in einen falschen inhaltlichen Kontext zu stellen. Was sagte Bundeskanzler Brandt in seiner Regierungserklärung, in welchen Kontext stand der Satz „Wir wollen mehr Demokratie wagen!“?

„In den 70er Jahren werden wir aber in diesem Lande nur so viel Ordnung haben, wie wir an Mitverantwortung ermutigen. Solche demokratische Ordnung braucht außerordentliche Geduld im Zuhören und außerordentliche Anstrengung, sich gegenseitig zu verstehen.

Wir wollen mehr Demokratie wagen. Wir werden unsere Arbeitsweise öffnen und dem kritischen Bedürfnis nach Information Genüge tun. Wir werden darauf hinwirken, daß nicht nur durch Anhörungen im Bundestag,

(Abg. Dr. Barzel: Anhörungen?)

sondern auch durch ständige Fühlungnahme mit den repräsentativen Gruppen unseres Volkes und durch eine umfassende Unterrichtung über die Regierungspolitik jeder

Bürger die Möglichkeit erhält, an der Reform von Staat und Gesellschaft mitzuwirken.

(Abg. Dr. Barzel: Die Regierung will uns gnädigst anhören?! – Abg. Wehner: Beruhigen Sie sich! Das heißt neudeutsch „Hearing“, nichts anderes! – Abg. Dr. Barzel: Dann soll er es doch richtig sagen!)

Wir wenden uns an die im Frieden nachgewachsenen Generationen, die nicht mit den Hypotheken der Älteren belastet sind und belastet werden dürfen; jene jungen Menschen, die uns beim Wort nehmen wollen – und sollen. Diese jungen Menschen müssen aber verstehen, daß auch sie gegenüber Staat und Gesellschaft Verpflichtungen haben.

Wir werden dem Hohen Hause ein Gesetz unterbreiten, wodurch das aktive Wahlalter von 21 auf 18, das passive von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt wird.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Wir werden auch die Volljährigkeitsgrenze überprüfen.

Mitbestimmung, Mitverantwortung in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft wird eine bewegende Kraft der kommenden Jahre sein. Wir können nicht die perfekte Demokratie schaffen. Wir wollen eine Gesellschaft, die mehr Freiheit bietet und mehr Mitverantwortung fordert. Diese Regierung sucht das Gespräch, sie sucht kritische Partnerschaft mit allen, die Verantwortung tragen, sei es in den Kirchen, der Kunst, der Wissenschaft und der Wirtschaft oder in anderen Bereichen der Gesellschaft.

Dies gilt nicht zuletzt für die Gewerkschaften, um deren vertrauensvolle Zusammenarbeit wir uns bemühen. Wir brauchen ihnen ihre überragende Bedeutung für diesen Staat, für seinen weiteren Ausbau zum sozialen Rechtsstaat nicht zu bescheinigen.“

Auch der glühendste Anhänger der direkten Demokratie wird in diesem Redeabschnitt kein Eintreten Willy Brandts für die direkte Demokratie oder gar die Änderung des Grundgesetzes erkennen können. Im Gegenteil, es geht um die Herabsetzung des Wahlalters von 21 auf 18 Jahren sowie den

gesellschaftlichen Dialog mit „den Kirchen, der Kunst, der Wissenschaft und der Wirtschaft oder in anderen Bereichen der Gesellschaft“, mithin organisierten Gruppen und Organisationen. Nicht um die Einführung plebiszitärer Elemente in unser Grundgesetz (GG).

Trotzdem gibt es in unserem Land bereits seit den 60er Jahren die Diskussion über die Erweiterung der grundgesetzlichen Demokratie um Elemente der direkten Demokratie. Gegenwärtig sieht unser Grundgesetz einzig bei der Frage der Länderneugliederung in Artikel 29 GG eine Volksabstimmung vor. Abstimmungen, wie sie beispielsweise nach der Weimarer Verfassung (WV) von 1919 möglich waren, gibt es im Grundgesetz nicht. So sah die erste geltende demokratische Verfassung auf Reichsebene in Deutschland nicht nur die Direktwahl des Reichspräsidenten (Artikel 43 WV) vor, sondern räumte mit Artikel 73 der Reichsverfassung der Bevölkerung das Recht ein, mit 10 Prozent der Unterschriften der Wahlberechtigten dem Reichstag direkt einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten. Sollte der Reichstag nicht zustimmen, kam es zum Volksentscheid. Hier mussten mindestens 50 Prozent der Wahlbevölkerung teilnehmen, eine Mehrheit der Teilnehmenden musste dem Vorschlag zustimmen, um ihm Gesetzeskraft zu verleihen.

In den wenigen Jahren der Weimarer Republik kam es nur zu drei Volksentscheidungsverfahren auf Reichsebene, die allesamt scheiterten. 1926 ging es um die sogenannte „Fürstenenteignung“, betrieben von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD). Zwar stimmten 96,1 Prozent der teilnehmenden Wahlbürgerinnen und -bürger der Vorlage zu, es nahmen aber weniger als 50 Prozent der Wahlberechtigten teil, so scheiterte diese Initiative. Das zweite Ansinnen scheiterte schon bei der Sammlung der notwendigen Unterschriften. 1928 initiierte die KPD das „Panzerkreuzerverbot, brachte aber nur 1,2 Millionen Unterschriften bei, weniger als die notwendigen 10 Prozent. Im Folgejahr wurde von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter Partei (NSDAP) und der Deutsch-Nationalen Volkspartei (DNVP) ein Volksentscheid gegen den sogenannten „Young-Plan“ vorangetrieben. Da die Beteiligung jedoch nur bei 14,9 Prozent lag, scheiterte auch dieser.

Gerade dieses letzte von Rechtsextremisten und -radikalen initiierte Volksentscheidungsverfahren führte in der Diskussion um die direkte Demokratie im Grundgesetz für die zu gründende Bundesrepublik zu einer starken Ablehnung plebiszitärer Elemente. Nutzten doch NSDAP und DNVP die Debatte um den „Young-Plan“, der eine Verbesserung der deutschen Position in der Reparationsfrage beinhaltete, um sehr grundsätzlich gegen die Weimarer Demokratie und ihre Vertreterinnen und Vertreter zu hetzen.

Volksentscheide waren somit nicht solitär für das Scheitern der Weimarer Demokratie verantwortlich, sie boten aber ihren Feinden die Gelegenheit, ihre antidemokratische Hetze zu verbreiten.

Anders ist sicherlich die direkte Wahl des Reichspräsidenten (Art. 43 WV) und damit seine Stellung innerhalb des Verfassungssystems zu bewerten. Die Weimarer Verfassung war als präsidentielles Regierungssystem geschaffen worden, der Reichspräsident hatte mit seiner Direktwahl durch das Volk für eine Amtszeit von sieben Jahren sowie den verfassungsmäßig starken Rechten gegenüber dem Reichstag und dem Reichskanzler die zentrale Schlüsselstellung. Die Verfassung sah vor, dass der Reichspräsident den Reichstag auflösen (Art. 25 WV) konnte, er ernannte, und entließ den Reichskanzler, auf dessen Vorschlag auch die Reichsminister (Art. 53 WV). Er vertrat Deutschland völkerrechtlich (Art. 45 WV) und besaß den Oberbefehl über die Reichswehr (Art. 47 WV). Darüber hinaus konnte er ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz, mit dem er nicht einverstanden war, dem Volke zur Entscheidung überantworten, mithin einen Volksentscheid „gegen“ das Parlament ansetzen (Art. 73 WV). Auch wenn dieses Recht nie angewandt wurde, bedrohte es als „Damoklesschwert“ ständig den Reichstag. Gleichwohl hatte natürlich auch für den Präsidenten ein nicht unerhebliches Risiko bei der Anwendung dieses Rechtes bestanden - Es wäre zu einer Art „showdown“ zwischen Parlament und Staatsoberhaupt gekommen, begründet aus der Tatsache, dass sich in Weimar „das Volk“ in zwei Verfassungsorganen - Reichstag und Reichspräsident - widerspiegelte, gleichwohl das Parlament die Pluralität und Vielfalt der Bevölkerung deutlich besser abbildete, als ein Präsident, der alle sieben Jahre von der Mehrheit der Bevölkerung gewählt wurde, mithin also mehr oder minder nur das „halbe Volk“ repräsentierte.

Von besonderer Bedeutung war Artikel 48 der Weimarer Verfassung, der sogenannte „Notstandsparagraph“. Er ermächtigte den Reichspräsidenten, Maßnahmen gegen ein Land, welches die Verfassung oder Reichsgesetze verletzte, zu ergreifen. Dies umfasste auch militärische Massnahmen. Auf Grundlage dieses Verfassungsartikels konnte er auch den „Ausnahmestand“ feststellen und folglich, wenn „die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet“ sein sollte, die Reichswehr im Inneren einsetzen. Gleichzeitig konnten auf seine Weisung hin elementare Grundrechte u.a. Freiheit der Person, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Der Reichstag konnte jedoch mit Mehrheit eine Aufhebung dieser Maßnahmen verlangen; es musste also eine Mehrheit gegen die Maßnahmen zustande kommen. Ein notwendiges Ausführungsgesetz, das die Anwendung von Artikel 48 WV konditionierte, mithin den diktatorischen Missbrauch dieser

Ausnahmeregelung verhindern sollte, kam allerdings nie zustande, es fanden sich keine Mehrheiten im Reichstag. Die Möglichkeit, den Reichstag aufzulösen, bereits die Drohung, schuf in Verbindung mit dem „Notstandsparagraphen“ eine gefährliche, nicht kontrollierbare Machtfülle. Gepaart mit den persönlichen Unzulänglichkeiten und antidemokratischen Grundhaltungen des letzten Amtsinhabers, führte auch dies zum Scheitern der Weimarer Demokratie.

Aus der Einsicht, dass es in einem Verfassungssystem schlechterdings nicht mehrere direkt vom Volke gewählte, direkt-legitimierte Verfassungsorgane geben sollte, entschied sich der Parlamentarische Rat 1948/49 dafür, dass allein die Mitglieder des Deutschen Bundestages direkt durch das Volk gewählt werden. Diese wiederum wählen den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin. Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik wiederum wird, anders als in der Weimarer Verfassung oder in der Republik Österreich nicht durch das Volk, sondern durch die Bundesversammlung auf fünf Jahre gewählt. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und zu gleichen Teilen aus Vertretern der Landtage zusammen, seien es Landesregierungsmitglieder, Landtagsabgeordnete oder vom Landtag gewählte Bürgerinnen und Bürger.

Die vom ehemaligen Bundespräsidenten Horst Köhler bspw. vorgeschlagene Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk würde eine Situation entstehen lassen, in der es zwei direkt vom Volke gewählte Verfassungsorgane auf Bundesebene geben würde. Es gehört nicht viel Fantasie dazu sich vorzustellen, welche politischen Konflikte sich durch eine solche Konstellation ergeben würden. Allein schon weil der vom Votum der Mehrheit des Volkes bestimmte Bundespräsident oder die Bundespräsidentin die Aufgabe hat, durch seine Unterschrift Gesetze, die durch den Bundestag mit Mehrheit beschlossen worden sind, in Kraft zu setzen. Bei der Festlegung der staatlichen Ordnung in der Verfassung einer repräsentativen Demokratie handelt es sich meist um ein sorgsam austariertes funktionales Kräfteparallelogramm, welches bei Veränderungen sehr schnell Disfunktionalitäten aufweisen kann. Daher sind mögliche Implementierungen direkt-demokratischer Elemente sorgsam zu wägen, eine konservative Herangehensweise ist empfehlenswert. Denn einmal eingeführte Veränderungen lassen sich so gut wie nie mehr zurück nehmen, flapsig formuliert: Man bekommt die Zahnpasta nicht mehr in die Tube zurück. Denn kein politisch Verantwortlicher wird dem Volke sagen wollen, dass man erstens mit der Einführung plebiszitärer Elemente einen Fehler gemacht hat, zweitens, dass „das Volk“ vielleicht doch nicht in der Lage ist, komplexe Sachfragen in scheinbar einfachen Ja-Nein-Fragestellungen zu entscheiden und drittens in Deutschland nicht gehe, was in der Schweiz seit

Jahrhunderten eingeübt ist, wenngleich auch in einem völlig anderen politischen System. Unabhängig davon, ob eines der genannten Argumente zutrifft oder nicht, der Mut politisch Verantwortlicher hält sich bei solchen Fragen doch in Grenzen.

Im übrigen muss zwischen den verschiedenen politisch-administrativen Ebenen unterschieden werden: So ist es auf kommunaler Ebene in der Bundesrepublik Deutschland durchaus geübte Praxis durch verschiedenste direktdemokratische Instrumente Bürgerinnen und Bürger bei Sachentscheidungen aber auch Personalentscheidungen zu beteiligen. Die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Grossstädte werden direkt vom Volke, von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Städte gewählt. Und auch in den Bundesländern sind Volksentscheide durchaus nichts Ungewöhnliches mehr. Einzig die Bundesebene ist, wie angesprochen, gänzlich frei von direktdemokratischen Elementen, wenn man die Länderneugliederungsregelungen des Artikel 29 GG außer Acht lässt. Trotzdem gilt der Satz „Vor dem Wagen kommt das Wägen.“, denn man holt direktdemokratische Elemente nicht wieder zurück, weil sie bei aller eventuellen Disfunktionalität doch relativ schnell zum Bestandteil der politischen Kultur eines Gemeinwesens werden.

Vor Augen halten sollte man sich bei der Diskussion um die Erweiterung unseres Grundgesetzes um plebiszitäre Elemente auch die Tatsache, dass sich die Stimmung in der Bevölkerung zu fast jeder politischen Sachentscheidung mit erheblicher Bedeutung für unser Gemeinwesen anders darstellte, als Regierung und/oder Bundestag entschieden. Sei es bei der Westintegration der Bundesrepublik, der NATO oder Gründung der Bundeswehr, der Integration in die Europäische Union, dem NATO-Doppelbeschluss oder der EURO-Einführung - immer gab es vermutlich keine Mehrheit für die getroffenen Entscheidungen, die sich aus der heutigen Perspektive im Grundsatz als richtig erwiesen haben. Und trotz der ausgeprägten Willkommenskultur in der Phase der offenen Aufnahme von Schutzsuchenden 2015 gab es vermutlich keine Mehrheit für diese Entscheidung der Frau Bundeskanzlerin. Einzig der Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes hätte 1990 wohl eine sehr breite Mehrheit in der Bevölkerung erzielt. Aber bereits zwei Jahre später wäre dies vermutlich nicht mehr sicher gewesen.

Es stellt sich also die Frage, weshalb ein politisches System, welches unbestreitbar das beste und leistungsstärkste ist, welches wir in Deutschland je unser eigen nennen dürfen, durch plebiszitäre Elemente verändert, vielleicht gefährdet werden soll. Denn die Beteiligung an Volks- und Bürgerentscheiden ist nicht höher, als bei Parlamentswahlen, im Gegenteil.

Und auch die sinkende Beteiligung an Parlamentswahlen ist nicht durch die Einführung direkter Demokratie aufgehalten oder gar umgekehrt worden. Es besteht eher die Gefahr, die Statik unseres Grundgesetzes erheblich zu stören und gleichzeitig durch zugespitzte Ja-Nein-Frage-Konstellationen möglichen extremistischen Agitatorinnen und Agitatoren Tür und Tor zu öffnen. Die Forderung der Christlich-Sozialen Union (CSU) in ihrem Grundsatzprogramm nach Einführung direkt-demokratischer Elemente auf der Bundesebene passt ins Bild. Ebenso wie die Forderung aus einem Flügel der Sozialdemokratie.

Auch zeigt das Beispiel des Referendums über den Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union (EU), welche Probleme entstehen können, wenn es Entscheidungen des Volkes auf der einen Seite, abweichende Mehrheiten im vom Volke gewählten Parlament auf der anderen Seite gibt. Hinzu kommt das praktische Problem der Antwort nach dem „Wie“, nachdem die relativ einfach erscheinende Frage nach dem „Ob“ durch das Volk entschieden wurde. Die Frage nach dem „richtigen“ Weg für den Austritt Großbritanniens aus der EU gestaltet sich ungleich komplexer. Denn natürlich kann es aus Sicht eines Parlamentes keine Carte blanche für die Regierung geben, wie und wann der Austritt gestaltet wird. Es ergibt sich quasi ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen direkter Volksentscheidung und vom Volke gewählten Parlament, das den Auftrag hat, die Regierung kritisch zu begleiten, mithin zu kontrollieren. Und das die Aufgabenteilung „Volk entscheidet - Regierung agiert - Parlament schaut zu“, keine Abgeordnete, keinen Abgeordneten zufrieden stellt, ist klar. Andererseits, wenn das Parlament, im Idealfall gemeinsam mit der Regierung, die Ausgestaltung des mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten Volkswillens gestaltet, muss es, im Sinne von Peer Steinbrück, Beinfreiheit nutzen können, denn es wurden ja keine Neben- oder Rahmenbedingungen durch das Volk beschlossen, die sich aber im Verhandlungsprozess mit der EU vielleicht ergeben. Dabei ist jedoch sicher, dass es im politischen Spektrum gewiss Kräfte geben wird, die den Vorwurf erheben, dass Regierung und Parlament VOLKES STIMME verfälschen. Damit könnten erneut Zweifel am demokratischen System begründet werden, und politische „Süppchen“ gekocht werden. Denn das Volk wird aus Sicht der Populisten immer „Recht“ haben, und die Verantwortung übernehmenden demokratischen Institutionen werden immer VOLKES STIMME verfälschen - so zumindest wird der Vorwurf lauten. Und so kann ein sich immer wieder bestätigender Abwärtsstrudel für die repräsentative Demokratie entwickeln, der das Vertrauen in die Legitimität unserer Parlamente, mithin „der Politik“ allgemein jenseits der Populisten erschüttert. Und wozu solche dauerhaften Erschütterungen und Diskreditierungsstrategien führen können, kann auch beim Ausgang der Präsidentschaftswahlen in den Vereinigten

Staaten beobachtet werden, auch wenn es hier ohne Volksabstimmungen zu einer unvergleichlich tiefen Polarisierung, mithin einer Spaltung der Nation gekommen ist.

Diese Frage stellt sich in dieser Form nicht für die Bundesländer, da hier die Entscheidungen zum einen bereits vor Jahrzehnten anders getroffen worden sind, zum anderen meist konkretere, lebensnähere Fragestellungen zur Abstimmung gestellt werden. Gründungsländer der Bundesrepublik wie bspw. Bayern, welches dem Grundgesetz bekanntermaßen nicht zugestimmt hat, verfügt seit seiner Gründung über Regelungen für Volksentscheide. Hamburg hingegen war Mitte der 90er Jahre noch ein Entwicklungs-(bundes)land in Fragen der direkten Demokratie. Erst die Enquete-kommission zur Verfassungs- und Parlamentsreform mit ihrem Abschlussbericht und den anschließenden Beschlüssen der Hamburgischen Bürgerschaft öffnete Hamburg auch die Tür zur Implementierung direktdemokratischer Elemente in die Hamburgische Verfassung - eine Öffnung, die nach nun fast 20 Jahren dazu geführt hat, dass Hamburg heute mit Fug und Recht als Hauptstadt der direkten Demokratie bezeichnet werden kann. Gleichwohl hier nicht verschwiegen werden soll, dass es gerade mit den Instrumenten der direkten Demokratie der Initiative „Mehr Demokratie“ gelang, die Wirkungsmächtigkeit der direkten Demokratie, insbesondere die Beteiligungs- und Zustimmungsquoren zu verändern.

Der letzte Ansatz, die Quoren weiter zu verändern ist durch die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichtes im Oktober 2016 aufgehoben worden. Einer der Väter der direkten Demokratie in Hamburg, Dr. Manfred Brandt bezeichnete die Entscheidung der Verfassungsrichterinnen und -richter als eine „Heiligsprechung der repräsentativen Demokratie“. Die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft sprach davon, „dass die Vorrangstellung der parlamentarischen Demokratie bestätigt worden ist.“

Wie auch immer man zu der Entscheidung des Verfassungsgerichtes steht, die direkte Demokratie ist inzwischen Teil der politischen Kultur in Hamburg geworden. Wie sie sich entwickelt hat, welche Ziele, Gedanken und Absichten verfolgt wurden, als unsere Verfassung um diese plebizitäre Elemente erweitert wurden, werden sowie in den Gesprächen mit Elisabeth Kiausch und Ole von Beust deutlich. Genauso wie im Abschnitt „Erfahrungen und Perspektiven“ verschiedene Akteure, „Gewinner“ und „Verlierer“ ihre jeweilige Sicht auf die direkte Demokratie offen darlegen.

Diejenigen, die politisch in der Hamburgischen Bürgerschaft die Verantwortung tragen, kommen im Abschnitt IV zu Worte. Genauso wie der

Wandsbeker Bezirksamtsleiter, die beiden Fraktionsvorsitzenden aus Altona und Hamburg-Nord ihre Sichtweise im letzten Abschnitt darstellen.

Allen gemein ist die Bereitschaft, aufgrund ihrer jeweiligen Erfahrungen, Motivationen und Perspektiven offen über die Frage der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der direkten Demokratie nachzudenken, Folgerungen zu ziehen, sowie Vorschläge für deren Weiterentwicklung zu machen. Dafür danke ich allen Autorinnen und Autoren. Ganz besonderen Dank sei Willi Beiss, dem langjährigen Hamburg Landeswahlamtsleiter gesagt. Die Gespräche und Diskussionen mit ihm haben wesentlich zu diesem Buch beigetragen.

Im Anhang ist neben der Hamburgischen Verfassung und dem Gesetz über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksinitiativen auch das oben schon angesprochene Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichtes angeführt, weil es der Leserin und dem Leser die Möglichkeit eröffnet, sich losgelöst von den Positionen und Gedanken der Akteure ein eigenes Urteil zu bilden.

Das Ergebnis ist ein Hamburger Lesebuch zur direkten Demokratie, die in diesem Jahr 20sten Geburtstag feiert und Hamburg, die hamburgische Politik einschneidender verändert hat, als es sich die Mütter und Väter dieser Idee vielleicht haben vorstellen können.

Diskussionen über die Abschaffung dieser Verfassungselemente - was rechtlich jederzeit durch eine Zweidrittel-Mehrheit in der Hamburgischen Bürgerschaft möglich wäre - gibt es in keiner Partei oder Initiative. Diskussionen über einzelne Regelungen wie insbesondere Beteiligungsquoten jedoch werden und müssen wohl auch geführt werden.

Wenn dieser Aufsatzband zur Förderung der Diskussion beiträgt, dann hat sich die Arbeit der Autorinnen und Autoren gelohnt.

Danke.

Hamburg, im November 2016